



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

39. Jahrgang

22.01.2013

Nr. 4 / S. 1

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Hövelhof für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW. S. 950), hat der Rat der Gemeinde Hövelhof mit Beschluss vom 13.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	25.507.276 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.355.186 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.358.681 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.046.575 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.735.868 EUR
---	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.652.195 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **1.847.910 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 209 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 413 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

§ 8

Überplanmäßige/außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung.
2. Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten und Abschlussbuchungen.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 15.000 EUR je Produkt, darüber hinaus bis einschließlich 15.000 EUR für Investitionen soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen.
4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf Grund von Umschichtungen zwischen konsumtiven Maßnahmen und investiven Maßnahmen und umgekehrt.

5. Überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 100.000 EUR soweit sie nicht unter 1. fallen.

Hövelhof, den 13.12.2012

gez. Berens
Bürgermeister

gez. Hils
Schriftführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 20.12.2012 angezeigt worden. Außerdem wurde um Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Abs. 4 GO gebeten. Die Genehmigung hierfür wurde vom Landrat mit Schreiben vom 14.01.2013 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.01.2013 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Gebäude der Gemeindeverwaltung, Schloßstr. 14, Zimmer 39, montags - freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags nachmittags zusätzlich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags nachmittags zusätzlich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr öffentlich aus.

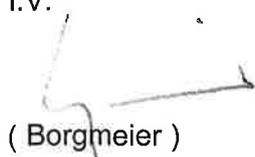
Hinweis:

Gem. § 7 (6) GO.NW. kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO.NW. gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 22.01.2013

Der Bürgermeister
I.V.


(Borgmeier)

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.